

Nachtrag zur Interkantonalen Vereinbarung betreffend die Melioration der Linthebene in den Kantonen Schwyz und St.Gallen

vom ...

Die Kantone Schwyz und St.Gallen

vereinbaren

I.

Die Interkantonale Vereinbarung betreffend die Melioration der Linthebene in den Kantonen Schwyz und St.Gallen vom 29. Juni 1995/25. Juni 1996¹ wird wie folgt geändert:

Öffentliches Beschaffungsrecht

Art. 6bis (neu). Die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen durch das Werk richtet sich nach den Vorschriften des Sitzkantons, soweit diese Vereinbarung nichts anderes bestimmt.

Personalrecht und berufliche Vorsorge

Art. 6ter (neu). Das Dienst- und Besoldungsrecht für das Staatspersonal des Kantons St. Gallen² findet Anwendung auf die Leitung und die ihr unterstellten Mitarbeitenden.

Mitarbeitende, die nach der Bundesgesetzgebung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) obligatorisch versichert sind, werden der Versicherungskasse für das Staatspersonal des Kantons St. Gallen³ oder einer vergleichbaren Versicherungskasse angeschlossen.

Zusammensetzung

Art. 11. Organe des Werks sind:

- a) Aufsichtsrat;
- b) Verwaltungskommission;
- c) _____
- d) Rekurskommission.

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.

Die Regierungen der Vertragskantone bestimmen die Präsidenten von Aufsichtsrat _____, Verwaltungskommission und Rekurskommission aus den Mitgliedern des jeweiligen Organs.

¹ sGS 633.41; SRSZ 312.320.1

² sGS 143.2 und 143.20.

³ sGS 143.7.

b) Aufgaben

Art. 13. Der Aufsichtsrat:

- a) erlässt ergänzende Vorschriften, insbesondere Reglemente über die Organisation des Werks, seiner Organe und Leitung sowie über die Kompetenzen und Entschädigungen der Mitglieder der Organe. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch die Regierungen der Vertragskantone;
- a^{bis}) **erlässt die erforderlichen Ausführungsvorschriften zur Gebührenordnung sowie einen Gebührentarif;**
- b) ____
- c) genehmigt das Verzeichnis der Werkanlagen;
- d) genehmigt den Umgrenzungsplan,
- e) erlässt Bewirtschaftungskonzepte;
- f) genehmigt Voranschlag, Jahresbericht und Rechnung;
- g) beschliesst **den Beitragsfuss**¹;
- h) beschliesst Verpflichtungskredite für Vorhaben, deren Verwirklichung mehr als ein Jahr in Anspruch nimmt;
- i) genehmigt Ausgaben und Finanzplanung
- j) **passt das vom Werk investierte Kapital und die Anlagewerte an die Preisentwicklung an.**²

Verwaltungskommission a) Zusammensetzung

Art. 14. Die Verwaltungskommission besteht aus **_____ sieben Mitgliedern**. Diese können auch dem Aufsichtsrat angehören.

Die Regierung des Kantons St.Gallen bestimmt drei, die Regierung des Kantons Schwyz zwei Mitglieder. Die beteiligten politischen Gemeinden des Kantons Schwyz und die beteiligten politischen Gemeinden des Kantons St.Gallen³ bestimmen je ein Mitglied.

Die Verwaltungskommission konstituiert sich unter Vorbehalt von Art. 11 Abs. 3 dieser Vereinbarung selbst.

Art. 16 und 17 werden aufgehoben.

Rekurskommission a) Zusammensetzung

Art. 18. Die Rekurskommission besteht aus drei Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern.

Die Regierung des Kantons St. Gallen bestimmt zwei Mitglieder und ein Ersatzmitglied, die Regierung des Kantons Schwyz ein Mitglied und ein Ersatzmitglied.

Die Mitglieder und Ersatzmitglieder dürfen keinem anderen Organ des Werks angehören und nicht Grundeigentümer im Bezugsgebiet sein. Der Präsident muss über ein abgeschlossenes juristisches Hochschulstudium verfügen.

Die Kommission kann einen Schreiber beiziehen.

¹ Vgl. Art. 40.

² Vgl. Art. 38 Abs. 2.

³ Kanton Schwyz: Reichenburg, Schübelbach, Tuggen, Wangen; Kanton St.Gallen: Benken, Kaltbrunn, Schänis, Schmerikon, Uznach.

b) Aufgaben

Art. 19. Die Rekurskommission entscheidet über:

- a) Rekurse gegen Verfügungen und Entscheide der **Verwaltungskommission**;
- b) Verantwortlichkeitsklagen.

Der Rekurs kann innert 30 Tagen seit Eröffnung der Verfügung oder des Entscheids eingereicht werden.

Der Präsident der Rekurskommission entscheidet über die aufschiebende Wirkung von Rekursen gegen Verfügungen über die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen innert zehn Tagen nach deren Eingang.

Art. 23 wird aufgehoben.

Überschrift nach Art. 34. VI. Finanzierung

Die Überschrift vor Art. 35 wird aufgehoben.

Grundsatz

***Art. 35.* Die politischen Gemeinden und die Grundeigentümer im Bezugsgebiet tragen die Kosten für Unterhalt, Erneuerung und Ausbau des Werks je zur Hälfte, soweit diese nicht durch andere Einnahmen gedeckt sind.**

Andere Einnahmen sind insbesondere:

- a) **Vermögenserträge;**
- b) **Beiträge aufgrund von Spezialgesetzen;**
- c) **Beiträge bevorteilter Dritter ausserhalb des Bezugsgebiets;**
- d) **Gebühren.**

Die Beiträge der politischen Gemeinden und die Grundeigentümerbeiträge sind so festzulegen, dass ein ausgeglichener Finanzhaushalt mittelfristig gesichert ist.

Kostenanteile a) der politischen Gemeinden

***Art. 35bis (neu).* Die Beiträge der politischen Gemeinden bemessen sich nach der Perimeterfläche im Gemeindegebiet, nach dem durch Werkanlagen entwässerten Gemeindegebiet und nach der Bevölkerungszahl.**

Die Perimeterfläche im Gemeindegebiet und das durch Werkanlagen entwässerte Gemeindegebiet werden nach einer wesentlichen Veränderung des Entwässerungssystems, in jedem Fall aber alle zehn Jahre, überprüft. Die massgebende Bevölkerungszahl wird alle zehn Jahre aufgrund der eidgenössischen Volkszählung neu festgelegt.

Die Bemessungskriterien werden wie folgt gewichtet:

- a) **Perimeterfläche im Gemeindegebiet: 45 Prozent**
- b) **Entwässerte Fläche: 45 Prozent**
- c) **Bevölkerungszahl: 10 Prozent**

Die Gemeinde überbindet den Anteil des Gemeindebeitrags, der für die Abwasserentsorgung aufgewendet wird, den Verursachern nach der Gesetzgebung über den Gewässerschutz¹.

b) der Grundeigentümer 1. Perimeterklassen

Art. 35ter (neu). Zur Verteilung der Kosten wird das Beizugsgebiet in drei Perimeterklassen mit abgestuften Beitragssätzen eingeteilt:

- a) Klasse 1: Grundstücke ausserhalb der Bauzone ohne Berücksichtigung der Bauten und Anlagen;
- b) Klasse 2: Grundstücke in der Bauzone sowie Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone;
- c) Klasse 3: Abwasserreinigungsanlagen.

Leitungsanlagen, die der kommunalen Wasser- oder Energieversorgung oder der kommunalen Entsorgung von Abwasser dienen, sind von der Beitragspflicht ausgenommen.

2. Bemessungsgrundlagen

Art. 35quater (neu). Die Beiträge bemessen sich

- a) in Klasse 1 nach dem Wert des vom Werk investierten Kapitals gemäss nachgeführtem Kostenteiler;
- b) in Klasse 2 nach dem amtlich geschätzten Steuerwert unter Berücksichtigung der interkantonalen Repartitionswerte; für Bauten und Anlagen ohne Steuerwert nach dem Anlagewert;
- c) in Klasse 3 nach dem Trinkwasserverbrauch der angeschlossenen Liegenschaften. Der Trinkwasserverbrauch der Liegenschaften in Gemeinden, die einen Gemeindebeitrag entrichten, wird zur Hälfte angerechnet.

Das investierte Kapital und der Anlagewert werden alle zehn Jahre der Teuerung angepasst.

3. Perimeterbeitrag

Art. 35quinquies (neu). Der Perimeterbeitrag setzt sich zusammen aus dem Grundbeitrag und aus Zuschlägen.

Der Grundbeitrag beträgt:

1. 13.5 Prozent vom investierten Kapital;
2. 0.28 Promille vom Steuerwert oder vom Anlagewert;
3. 21 Rappen je Kubikmeter Trinkwasserverbrauch für Anlagen, die gereinigtes Wasser in die Werkanlagen einleiten, und 14 Rappen je Kubikmeter Trinkwasserverbrauch für die übrigen Anlagen. Die Beitragssätze werden alle zehn Jahre der Teuerung angepasst.

In den Perimeterklassen 2 und 3 werden Zuschläge erhoben:

1. für Grundstücke, Bauten und Anlagen, die über ein Pumpwerk entwässert werden: 25 Prozent des Grundbeitrags;
2. für Grundstücke, Bauten und Anlagen, die über Werkstrassen erschlossen werden: 3 Prozent des Grundbeitrags je 10 Meter Erschliessungslänge, mindestens aber 20 Prozent und höchstens 120 Prozent des Grundbeitrags.

¹ Art. 3a und 60a des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (SR 814.20).

Für Leitungsanlagen, die sich über mehrere Grundstücke erstrecken, beträgt der Grundbeitrag 0.35 Promille des Anlagewertes. Es werden keine Zuschläge erhoben.

4. Beitragsfuss

Art. 35sexies (neu). Der Beitragsfuss bestimmt, in welchem Ausmass der Perimeterbeitrag erhoben wird. Er wird jährlich in Prozenten des Perimeterbeitrags festgelegt.

Art. 36 wird aufgehoben.

Beiträge bevorteilter Dritter ausserhalb des Bezugsgebiets

Art. 37. Dritte ausserhalb des Bezugsgebiets leisten **Anschluss- und Benützungsbeiträge** für Wasser, das natürlich nicht den Werkanlagen zufließen würde, insbesondere für Meteorwasser und gereinigtes Abwasser.

Der Beitrag bemisst sich nach der **entwässerten Fläche** und dem ___ verursachten Aufwand.

Der Aufsichtsrat führt die Bemessungsgrundlagen in einem Reglement weiter aus.

Die Überschrift vor Art. 38 wird aufgehoben.

Art. 38 bis 40 werden aufgehoben.

Zahlungspflicht

Art. 41. Zahlungspflichtig ist:

- a) für wiederkehrende Beiträge, wer im Zeitpunkt der Rechnungsstellung im Grundbuch als Eigentümer eingetragen ist;
- b) für Anschlussbeiträge, wer bei Eintritt der Rechtskraft der Anschlussbewilligung im Grundbuch als Eigentümer eingetragen ist.

Für die Beiträge besteht ein gesetzliches Pfandrecht, das allen eingetragenen Pfandrechten vorgeht.

Bei einer Handänderung haftet die neue Eigentümerschaft solidarisch für noch nicht bezahlte Beiträge.

Definitive Rechtsöffnung

Art. 41bis (neu). Die über öffentlich-rechtliche Forderungen ergangenen rechtskräftigen Verfügungen und Entscheide der Organe des Werks und der Leitung sind vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen nach Art. 80 Abs. 2 Ziff. 3 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889¹ gleichgestellt.

¹ SR 281.1.

II.

1. In der Perimeterklasse 2 werden die bestehenden Anlagewerte an die Preisentwicklung seit der Festlegung des Anlagewertes bis zum Ende des Jahres 2008 angepasst.
2. Für die Jahre 2011 und 2012 beträgt der Grundbeitrag nach Art. 35quinquies Abs. 2 dieser Vereinbarung:
 - a) 10.8 Prozent vom investierten Kapital;
 - b) 0.33 Promille vom Steuerwert oder vom Anlagewert;
 - c) 21 Rappen je Kubikmeter Trinkwasserverbrauch für Anlagen, die gereinigtes Wasser in die Werkanlagen einleiten, und 14 Rappen je Kubikmeter für die übrigen Anlagen.
3. Die in Art. 35bis Abs. 2 erstem Satz und Art. 35quater Abs. 2 dieser Vereinbarung festgelegte Frist beginnt am 1. Januar 2009.
4. Die nach Art. 35bis Abs. 2 zweitem Satz dieser Vereinbarung massgebende Bevölkerungszahl wird erstmals aufgrund der eidgenössischen Volkszählung des Jahres 2000 festgelegt.

III.

Dieser Nachtrag wird ab 1. Januar 2011 angewendet.